

## **Verfahrensregelungen für den Integrationsrat der Stadt Iserlohn**

1. Bei der Stadt Iserlohn ist ein Integrationsrat zu bilden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 27 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Der Integrationsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Gewählte Mitglieder:

10 Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl von Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist zulässig.

- b) Vom Rat der Stadt bestellte weitere Mitglieder:

Weitere Mitglieder werden vom Rat der Stadt aus seiner Mitte gem. § 27 Abs. 2 Sätze 4 und 5 GO NRW auf Vorschlag der im Rat vertretenen Fraktion bestellt. Jede Fraktion ist berechtigt, ein Mitglied vorzuschlagen. Die Bestellung von Stellvertreterinnen/Stellvertretern ist zulässig.

Da die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der vom Rat bestellten Mitglieder übersteigen muss, sind maximal die neun mitgliederstärksten Fraktionen berechtigt einen Vertreter zu entsenden. Bei mehr als neun Fraktionen und gleichen Fraktionsstärken entscheidet das Los, welches vom Bürgermeister zu ziehen ist.

Werden nicht sämtliche von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss des Rates bestellt, so erfolgt die Bestellung der weiteren Mitglieder des Integrationsrates abweichend von den vorgenannten Regelungen durch Wahl von sechs Ratsmitgliedern entsprechend der Vorschriften nach § 50 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 GO NRW.

Scheidet ein vom Rat bestelltes Mitglied vorzeitig aus dem Integrationsrat aus, bestellen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in.

2. Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 27 Abs. 5 GO NRW. Nähere Regelungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit enthält die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates.
3. Die Rechtsstellung der gewählten Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus § 27 Abs. 7 GO NRW.
4. Die Befugnisse des Integrationsrates sind in § 27 Abs. 8 und 9 GO NRW festgelegt.
5. Die Geschäftsordnung des Rates ist für den Integrationsrat entsprechend anzuwenden.
6. Der Integrationsrat wird vor der Besetzung der Verwaltungsstelle "Geschäftsführung Integrationsrat" sowie vor dem Einsatz von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt. Er hat das Recht, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

7. Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben direkt betreffen. Er kann dazu Vorschläge unterbreiten und Anregungen geben.
8. Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Zu diesem Zweck beschließt der Rat Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für die Förderung der Migrationsarbeit. Dabei handelt es sich insbesondere um:
  - a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.
  - b) Fördermittel im Rahmen der kommunalen Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit.
  - c) Verwendung weiterer EU-, Bundes- oder Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens, soweit dieses rechtlich möglich ist.
9. Die Wahl des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt. Weitere Einzelheiten für die Durchführung der Wahl werden in der Wahlordnung geregelt.
10. Der Integrationsrat kann aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in in den Sozialausschuss, den Jugendhilfeausschuss, den Schulausschuss, den Sportausschuss, den Kulturausschuss, den Ausschuss für Digitalisierung und Zukunft sowie den Stadtmarketingbeirat als beratendes Mitglied entsenden. Die entsandten Mitglieder können im Falle der Verhinderung von jedem anderen gewählten Mitglied vertreten werden.
11. Der Integrationsrat hat insbesondere die Aufgabe, sich mit Fragen und der Lösung der Probleme zu beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an. Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen sowie Empfehlungen an den Rat und seine Ausschüsse richten.
12. Der Integrationsrat hat das Recht zu einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.
13. Iserlohner Wohlfahrtsverbände, die auf dem Gebiet der Integrationsarbeit für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner tätig sind, können jeweils mit einer Vertreterin/einem Vertreter an den Sitzungen des Integrationsrates als Sachverständige auf Einladung der/des Vorsitzenden teilnehmen. Ebenfalls als Sachverständige teilnehmen können je ein/e Vertreter/in der Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Einladung der/des Vorsitzenden. Der Integrationsrat kann über die Teilnahme der in den Sätzen 1 und 2 genannten Organisationen durch Beschluss entscheiden.
14. Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/innen.

15. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen gewählten Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Integrationsrates weiter aus. Erst mit Bestellung der Ratsmitglieder in den Integrationsrat können auch die neu direkt gewählten Mitglieder ihre Tätigkeit aufnehmen.